

Gemeindereglement über Erschliessungsbeiträge und Gebühren

Gestützt auf § 118 Baugesetz und § 52.2 des Reglementes über Erschliessungsbeiträge und - Gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (ER) wird beschlossen :

I. Geltungs- und Anwendungsbereich

- § 1.1 Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften des Reglementes über Erschliessungsbeiträge und - Gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (ER) Geltungs-+ Anwendungsbereich §§ 1-5 ER
- § 1.2 Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Elektrizitätsversorgung dienen.
- § 1.3 Erschliessungsbeiträge werden in den Wohnzonen W1 , W2, W3 , W4 , WG2 nur für Verkehrsanlagen erhoben. In der Industriezone werden Erschliessungsbeiträge für Verkehrs-, Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen eingefordert.
- § 2 Das Reglement regelt : Inhalt (§§ 2 + 3 ER )
  - a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
  - b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung in der Industriezone.
  - c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Elektrizitätsversorgung.
  - d) die Gebührensätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Elektrizitätsversorgung.
  - e) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze.

II. Verkehrsanlagen

- § 3.1 Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien "Hauptstrassen" , "Sammelstrassen" , "Erschliessungsstrassen" und "Fusswege" eingeteilt. Strassenkategorie (§ 39 ER)
- § 3.2 Die Einteilung ergibt sich aus dem im Anhang III aufgeführten Uebersichtsplan im Verfahren nach § 15 ff BG.
- § 4.1 Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen : Beiträge (§ 42 ER)
  - a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege 35 %
  - b) für Sammelstrassen 30 %
  - c) für Hauptstrassen 25 %
  - d) für Strassen in der Industrie 90 %

~~§ 4.2 Die Beitragspflicht bei der Erstellung von Fusswegen wird von Fall zu Fall durch den Gemeinderat festgelegt, gemäss § 41.2 des kantonalen Reglementes (LR).~~

§ 4.3 Bei Ausbau und Korrektur bestehender Strassen ermässigen sich die Ansätze um die Hälfte, sofern schon einmal Beiträge geleistet wurden. Andernfalls gelten die vollen Ansätze.

§ 5 Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 1'000.--, für einen unterirdischen Abstellplatz Fr. 3'000.--. Ersatzabgabe (§ 43 ER)

§ 6.1 Die einbezogene Fläche ist in der Wohnzone sowie in der Gewerbezone bis zu einer Grundstücktiefe von 30 m voll und darüber hinaus zur Hälfte beitragspflichtig.

§ 6.2 In der Industriezone wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m voll und darüber hinaus zur Hälfte beitragspflichtig.

### III. Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 7 In der Industriezone erhebt die Gemeinde Erschliessungskostenbeiträge von 80 % der Gesamtkosten der betreffenden Bauwerke. Beiträge (§ 44 ER)

§ 7.1 Die Anschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen berechnet sich aus der 100%-igen Gebäudeversicherungssumme und beträgt : Anschlussgebühren (§§ 29 + 46 ER)

a) 3,5 % in der Wohn- sowie in der Wohn- und Gewerbezone, ausgenommen Absatz b)

b) 4,25 % für 3- und Mehrfamilienhäuser

c) 5 % in der Industriezone

~~d) 2 % bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- und Umbau.~~

§ 7.2 Für den Anschluss von Meteorwasser ab nicht überbauten Grundstücken beträgt die Anschlussgebühr 4 % der Katasterschätzung. Meteorwasser

~~§ 7.3 Bei übermässiger Belastung der Abwasseranlagen durch gewerbliche oder industrielle Betriebe kann der Gemeinderat die Gebührenansätze erhöhen. Uebermässige Belastung~~

§ 7.4 Rückzahlungen von Gebühren bei nachträglicher Herabsetzung der Gebäudeversicherungssumme finden nicht statt. Rückzahlungen

§ 8.1 Für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlagen wird eine wiederkehrende Klärggebühr erhoben. Die Höhe der Klärggebühr ist im Anhang I zu diesem Reglement festgelegt. Benützungsggebühr (§§ 32 + 47 ER)

§ 8.2 Die Einforderung der Klärggebühr erfolgt durch die Wasserkasse; der Ertrag fällt der Gemeindekasse zu

#### IV. Wasserversorgungsanlagen

- § 9 In der Industriezone erhebt die Gemeinde Erschliessungskostenbeiträge von 80 % der Gesamtkosten der betreffenden Bauwerke. Beiträge (§ 48 ER)
- § 9.1 Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen berechnet sich aus der 100 %-igen Gebäudeversicherungssumme und beträgt: Anschlussgebühr (§§ 29 + 50 ER)
- 5 % für die ersten Fr. 110'000.--
- 2,5 % für weitere Fr. 110'000.--
- 1,5 % für den restlichen Betrag der Schätzung
- § 9.2 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbau erfolgt die Berechnung der Anschlussgebühr von der bestehenden Schätzung aus. Die Abstufung richtet sich nach § 9.1 für die gesamte neue Gebäudeversicherungssumme. Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme
- § 9.3 Rückzahlungen von Gebühren bei nachträglicher Herabsetzung der Gebäudeversicherungssumme finden nicht statt. Rückzahlungen
- § 10.1 Für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen wird eine wiederkehrende Wasserbezugsgebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr ist im Anhang I zu diesem Reglement festgelegt. Benützungsgeld
- § 10.2 Bei Industriebetrieben wird eine Wasserbezugsgebühr nach effektivem Verbrauch gemäss Wasserzähler erhoben. Grundtaxe und Ansätze sind ebenfalls im Anhang I zu diesem Reglement festgelegt. Industriebetriebe sind Betriebe, die den Voraussetzungen laut eidg. Arbeitsgesetz entsprechen.
- § 10.3 Die Gebühr für Bauwasser beträgt beim Wohnungsbau pauschal Fr. 25.-- pro Wohnung, bei Gewerbe und Industriebauten Fr. 0,03 pro m<sup>3</sup> umbauten Raumes. Bauwasser Hydrantenbenützung
- § 10.4 Für die private Benützung von Hydranten wird eine Gebühr von Fr. 5.-- pro Tag erhoben. Bei Benützung von Hydranten für Bauwasser kommt § 10.3 zur Anwendung.

#### V. Elektra-Anlagen

- § 11 Die Anschlussgebühren für Elektraanlagen berechnet sich aus der 100 %-igen Gebäudeversicherungssumme und beträgt : Anschlussgebühren
- a) 3 % für Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten
- ~~b) Erfordert die Erschliessung von Gewerbe- oder Industriebauten besonders grosse Aufwendungen, so können zusätzlich ausserordentliche Anschlussgebühren erhoben werden.~~
- c) Für Elektroheizungen ist eine Anschlussgebühr zu zahlen. Die Höhe dieser Gebühr ist im Anhang II zu diesem Reglement festgelegt.



# A N H A N G I

## Wasserbezugs - und Klärgebühren gültig ab

	Wasserbezugsgebühr	Klärgebühr
<b>1. <u>Haushalt</u></b>		
Haushaltung inkl. Waschen	Fr. 52.--	Fr. 35.--
weitere Familie in derselben Haushaltung + alleinstehende Person, inkl. Waschen	23.--	14.--
Klosetts pro Haushaltung	17.--	
Badezimmer und (oder) Duschezimmer	14.--	
Dusche und (oder) Badewanne, wenn nicht im Bade-oder Duschezimmer eingerichtet	9.--	
weitere Hahnen	9.--	
Injektor	6.--	
Schwimmbassin	1.15 / m <sup>3</sup> Bassinraum	
Grotte / Weiher	23.--	
Auto	17.--	
<b>2. <u>Landwirtschaft</u></b>		
pro Stück Grossvieh	7.--	
pro Stück Schwein über 2 Monate alt	2.--	
Schlachthaus	58.--	
Traktor mit 2 Achsen	17.--	
<b>3. <u>Gewerbe</u></b>		
Restaurant	230.--	150.--
Bäckerei	92.--	58.--
Metzgerei mit Schlachtung	345.--	230.--
Metzgerei Ohne Schlachtung	173.--	115.--
Käserei	345.--	230.--
Gärtnerei	92.--	
Coiffeur	115.--	75.--
Coiffeuse nebenamtlich	23.--	14.--
Transportauto/Lastwagen	46.--	
Autoreparaturwerkstätte	345.--	230.--
Malerei	92.--	

#### 4. Industrie

Grundtaxe	Fr.	92.--	Fr.	63.--
Zuschlag nach dem effektiven Verbrauch gemäss Wasserzähler pro m <sup>3</sup>		-.35		-.23

Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich durch die Wasserkasse, wobei die Klärtaxe mit der 1. Rate voll erhoben wird.

Rechnungsstellung

Allfällige Beanstandungen einer Rechnung sind innert 14 Tagen, ab Datum der Zustellung gerechnet, beim Präsidenten der Kommission oder beim Wasserkassier anzubringen.

Beanstandungen

Die Beanstandung einer Rechnung entbindet den Abonnenten von der fristgemässen Zahlungspflicht nicht.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach 60 Tagen erfolgt Mahnung mit einer Gebühr von Fr. 2.-- wovon die Hälfte dem Wasserkassier zufällt.

Zahlungsfrist



# Anhang II

Einwohnergemeinde  
4703 Kestenholz

## Elektrizitätsversorgung

### Tarifordnung

für die Abgabe elektrischer Energie in Normalspannung 380/220 V  
an Haushaltungen, Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie.

#### 1. Tarif für Haushaltungen

##### 1.1 Grundpreis

- Verbrauch HT bis 500 kWh/Halbjahr Fr. 4.65 pro Messstelle und Monat
- Verbrauch HT über 500 kWh/Halbjahr Fr. 9.30 pro Messstelle und Monat

##### 1.2 Arbeitspreise

- Tagesenergie (Hochtarif 06.00 - 21.00 Uhr = HT) 14 Rp./kWh
- Nachtenergie (Niedertarif 21.00 - 06.00 Uhr = NT) 6 Rp./kWh

#### 2. Tarif für Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie

##### 2.1 Leistungspreis

Die höchste während eines Monats in der Hochtarifzeit aufgetretene Durchschnittsleistung (während 15 aufeinanderfolgenden Minuten gemessen) wird zu Fr. 4.--/kW und Monat verrechnet.

##### 2.1 Arbeitspreise

- Tagesenergie (Hochtarif 06.00 - 21.00 Uhr = HT) 14 Rp./kWh
- Nachtenergie (Niedertarif 21.00 - 06.00 Uhr = NT) 6 Rp./kWh

#### 3. Tarif für elektrische Gewerbebacköfen

##### 3.1 Grundpreis

Fr. 10.-- pro Messstelle und Monat

##### 3.2 Arbeitspreise

- Tagesenergie (Hochtarif 06.00 - 21.00 Uhr = HT) 14 Rp./kWh
- Nachtenergie (Niedertarif 21.00 - 06.00 Uhr = NT) 6 Rp./kWh

#### 4. Tarif für gewerbliche oder industrielle Brenn- oder Wärmeöfen

##### 4.1 Grundpreis

Fr. 10.-- pro Messstelle und Monat

##### 4.2 Arbeitspreise

- Tagesenergie (Hochtarif 06.00 - 21.00 Uhr = HT) 16 Rp./kWh
- Nachtenergie (Niedertarif 21.00 - 06.00 Uhr = HT) 6 Rp./kWh

#### 5. Allgemeine Tarifbestimmungen

- 5.1 Der Blindenergieverbrauch darf nicht mehr als 50 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs betragen ( $\cos \Phi = 0,89$ ). Der Mehrverbrauch wird getrennt für Tages- und Nachtbezug zu 3 Rp./kVarh verrechnet. Die Elektrizitätsversorgung behält sich vor, Kontrollmessungen vorzunehmen sowie die Kompensation des Blindenergie-Überversbrauchs zu verlangen.

- 5.2 Der Grundpreis wird verrechnet, auch wenn keine Energie bezogen wurde.
- 5.3 Tarifbezüglern mit Leistungsmessung werden pro Monat mindestens 3 kW in Rechnung gestellt, auch wenn keine Energie bezogen wurde.
- 5.4 Der Energiebezug nach Tarif 3 und 4 wird in der Spitzenbelastungszeit gesperrt.
- 5.5 In Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben kann der Energiebezug getrennt nach Tarif 1 und 2 erfolgen.

#### 6. Zähler- und Apparatemiete

6.1 Für zusätzliche Mess- oder Steuerapparate werden folgende jährliche Mietgebühren erhoben:

- Selbstkassierzähler	Fr. 90.--
- Zusatzzähler	Fr. 60.--
- Rundsteuerempfänger	Fr. 30.--

#### 7. Anschlussgebühren

- 7.1 Für jeden neuen Energieanschluss ist eine Anschlussgebühr von 3 % der 100 %-igen Gebäudeversicherungssumme zu bezahlen.
- 7.2 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbau ist eine Nachzahlung in der Höhe von Art. 7.1 zu leisten, wenn diese Erhöhung mehr als 5 % der bestehenden 100 %-igen Gebäudeversicherungssumme beträgt.
- 7.3 Die Anschlussgebühr für Elektroheizungen beträgt Fr. 100.--/kW gleichzeitig einschaltbarer Leistung.

#### 8. Gemeindetarife

- 8.1 Der Einwohner- und Kirchgemeinde wird die bezogene Energie dem Einstandspreis entsprechend + 3 % Verwaltungsaufwand verrechnet.
- 8.2 Der Energiebezug für die Strassenbeleuchtung wird der Einwohnergemeinde pauschal mit Fr. 4'500.-- in Rechnung gestellt.

#### 9. Inkraftsetzung und Aenderungen

- 9.1 Diese Tarifordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung des Regierungsrates rückwirkend auf den 1. Oktober 1980 in Kraft.
- 9.2 Sie kann auf Antrag der Elektra-Kommission durch die Gemeindeversammlung abgeändert oder ersetzt werden, wenn neue Erkenntnisse oder Preiserhöhungen des Lieferwerkes dies erfordern.

Diese Tarifordnung wurde durch die Gemeindeversammlung vom ..... angenommen und mit Beschluss Nr. .... vom Regierungsrat genehmigt.

Im Namen der Elektrizitätsversorgung

der Präsident

H. Ingold

der Aktuar

M. Rudolf von Rohr

Im Namen der Einwohnergemeinde

der Ammann

F. von Däniken

der Gemeindeschreiber

P. Tüscher